

Abwendungsvereinbarung
gemäß §§ 41f i.V. m. § 41 g EnWG

Zwischen der

Stadtwerke Zeitz GmbH, Geußnitzer Straße 74, 06712 Zeitz, vertreten d. d.
Geschäftsführer Matthias Deus und Lars Ziemann,

- Grundversorger -

und

Vor- und Nachname:	
geboren am:	
Anschrift:	
Vertragskonto:	
Abnahmestelle:	

- Kunde -

wird zur Abwendung einer zum:

--

angedrohten Unterbrechung der Strom-/Gasversorgung wegen Zahlungsrückständen
sowie zur Aufrechterhaltung der weiteren Strom-/ Gasversorgung folgende
Abwendungsvereinbarung geschlossen:

1. Ratenzahlungsvereinbarung

Der Kunde erkennt an, dem Grundversorger für erbrachte Energielieferungen sowie Kosten
aus Mahnungen, sonstigen Nebenforderungen und ggf. Zinsen wegen Zahlungsverzugs
folgende Beträge zu schulden:

Anfängliche Gesamtforderung	Datum

**Bei Onlineabschluss: Bitte entnehmen Sie den Betrag Ihrer Mahnung/ Sperrankündigung und
erkundigen Sie sich zeitgleich telefonisch unter der 03441/855-134.**

Der Grundversorger verzichtet auf die oben genannte, angekündigte Unterbrechung der
Versorgung und gestattet dem Kunden, die Gesamtforderung wie folgt auszugleichen:

	Höhe	Fälligkeit
Anzahlung		
monatliche Ratenzahlung		

Die Raten sind unter Angabe Ihrer Vertragskontonummer auf unser Konto bei der
Sparkasse Burgenlandkreis, IBAN: DE60 8005 3000 3012 0059 00 zu zahlen.

Ein entsprechender Tilgungsplan wird, zur besseren Übersicht, systemseitig mit den
entsprechenden Fristen noch erstellt und im Nachgang übermittelt.

Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden zunächst gemäß § 367 BGB mit den entstandenen Kosten, danach den Verzugszinsen und schließlich mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach dem Alter der Forderungen, so dass zuerst die ältesten Forderungsbeträge verrechnet werden.

Der Grundversorger behält sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlungsvereinbarung verbundenen Stundung seine Forderungen jederzeit gegen eine Forderung des Kunden auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen.

Dem Kunden steht es unabhängig von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht offen, innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform gegenüber dem Grundversorger zu erheben.

2. Weiterversorgung gemäß den bestehenden Vertragsbedingungen

Der Grundversorger verpflichtet sich, den Kunden nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen weiter zu versorgen.

Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug, seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in voller Höhe zu erfüllen. Es wird hierdurch vereinbart, dass bei Nichtleistung der nicht umfassten, laufenden und neu hinzukommenden Abschlagsanforderungen/Zahlungsverpflichtungen diese Abwendungsvereinbarung erlischt und eine Einstellung der Versorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen wird.

3. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die weitere Strom- / Gasversorgung acht Werktage nach Ankündigung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und diesen mit der Unterbrechung zu beauftragen, es sei denn, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

Der Grundversorger ist verpflichtet, den Kunden einfach verständlich zu informieren, wie er dem Grundversorger in Textform mitteilen kann, dass infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Energielieferant / Grundversorger ist nicht verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nach, wird außerdem die gesamte Restschuld aus der Ratenzahlungsvereinbarung in voller Höhe ohne vorherige Mahnung sofort zur Zahlung fällig, wenn der Grundversorger dem Kunden schriftlich eine zweiwöchige Frist zur Zahlung dieses Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld fällig wird.

4. Inkrafttreten und Laufzeit

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate gemäß dem zu übermittelndem Tilgungsplan oder mit der Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt.

Endet die Abwendungsvereinbarung durch die Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung, verpflichtet sich der Grundversorger auf Wunsch des Kunden eine erneute Abwendungsvereinbarung über den zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung noch offenen Teil der Gesamtforderung anzubieten.

Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Endet der zwischen dem Kunden und dem Grundversorger bestehende Strom- oder Gasliefervertrag, endet auch diese Abwendungsvereinbarung zum entsprechenden Zeitpunkt. Die dann noch nicht getilgten Ratenzahlungen aus dieser Abwendungsvereinbarung werden an dem der Vertragsbeendigung nachfolgenden Tag in voller Höhe fällig.

5. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung.

Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich der Grundversorger und Kunde, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen vom Grundversorger und Kunden sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind.

Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so können Grundversorger und Kunde eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder der Anlagen 1 und 2 bedürfen der Schriftform.

Datum

Unterschrift Kunde

Widerrufsformular

An
Stadtwerke Zeitz GmbH,
Geußnitzer Straße 74
06712 Zeitz

Telefax: 03441 855-134
E-Mail: mahnwesen@stadtwerke-zeitz.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) die von mir/uns (*) abgeschlossene
Abwendungsvereinbarung mit folgenden Daten:

Abwendungsvereinbarung vom	
Name des/der Verbraucher(s):	
Vertragskontonummer:	
Anschrift des/der Verbraucher(s):	

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der Zahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht von Ihnen beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Weitere Vereinbarungen in Form von Zahlungsvereinbarungen, Stundungen oder Vergleichen sind nach erfolgtem Widerruf nicht mehr vorgesehen.

Datum

Unterschrift Verbraucher

(*) Unzutreffendes bitte streichen